

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Großhandelsgeschäfte

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Abweichungen von den genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

Angebote

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich und sind samt allen zugehörigen Beilagen, Maßblättern und Beschreibungen Eigentum des Lieferers und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind ohne Aufforderung sofort zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wurde. Die den Angeboten beiliegenden Zeichnungen, Maßskizzen und dergleichen sind unverbindlich. Bei Lagerware bleibt zwischenzeitlicher Abverkauf der angebotenen Liefergegenstände vorbehalten. Die angebotenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Auftragsannahme und Umfang der Lieferungsspflicht

Für den Vertrag ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgeblich. Insbesondere bedürfen Nebenabreden sowie Zusagen von Vertretern der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

Für die Durchführung des Auftrages gelten ausschließlich die vorliegenden Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für den Lieferer nur soweit verbindlich, als dies von ihm schriftlich anerkannt wurde.

Änderungen in der Ausführung und Ausstattung der Liefergegenstände - gemäß dem technischen Fortschritt, bleiben dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten. Ebenso Änderungen der Produktpalette.

Preise

Die Preise gelten ab Lager des Lieferers, ausschließlich Verpackung und Fracht. Änderungen bei Sonderaufträgen in bezug auf Stückzahl und konstruktive Ausführung sind nach Erstellung der Fertigungsunterlagen nur gegen vollen Ersatz der durch die Änderung verursachten Kosten möglich. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder eine dem Lieferer nicht zumutbare Erhöhung der Gestehungskosten nach ziehen, steht es dem Lieferer frei, von den Lieferungen zurückzutreten, falls der Besteller den neuen Preisen oder der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt.

Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.

Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Lieferung

Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Lager. Sie gelten nur ungefähr. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.

Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls und die Dauer dieser Umstände; dazu zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, u.ä.). Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Besteller, dem empfohlen wird, die sofortige amtliche Tatbestandsaufnahme mit Stückzahl und Nettogewicht zu veranlassen.

Zahlung

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: 2% Skontogewährung bei Zahlungserhalt innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Andere Zahlungsbedingungen oder Abmachungen werden nur über besondere schriftliche Vereinbarungen gewährt. Schecks werden stets unter üblichem Vorbehalt gutgeschrieben und mit 20,- € Bearbeitungsgebühr belastet.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles werde Verzugszinsen mit 8% über dem jeweils geltenden Diskontssatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. Bei Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen oder im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche eventuell eingeräumten Nachlässe verwirkt und die Brutto-Fakturen-Beträge zu bezahlen. Die Verzugszinsenberechnung erfolgt in diesem Falle von den Bruttobeträgen ab Fälligkeitsdatum der Faktura.

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Ansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an

den der Verkäufer über sie verfügen kann.

Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen aus diesem oder anderen Geschäften in Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.

b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen wie vorerst angeführt zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

c) im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Käufer die Betriebskosten der Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute BGLB. Nr. 141/1996 zu vergüten.

Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an ähnlich von ihm gelieferter Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderungen seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

Rechte des Lieferers auf Rücktritt

Voraussetzung für die Lieferfrist ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluß Auskünfte erhält, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen, oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung usw. oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder sowie andere Zahlungen als Barzahlung vereinbart wurde, Barzahlung zu verlangen.

Reklamation und Gewährleistung

Reklamationen nur schriftlich innerhalb acht Tagen nach Lieferung der Ware. Die

Gewährleistung bezieht und beschränkt sich auf folgendes:

für alle gelieferten Geräte und Zubehörteile übernimmt der Lieferer bei Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch Abnehmer eine Gewähr derart, dass er für alle Teile, welche während einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag der Lieferung nachweisbar infolge fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, kostenlosen Ersatz leisten bzw. diese Mängel kostenlos behoben werden.

Rechnungen für durch dritte Personen vorweggenommene Instandstellungen werden nicht anerkannt.

Haftung

Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverlust und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitung enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

Rücknahme von Ware

Grundsätzlich gilt, dass die überwiegende Anzahl von Produkten auftragsbezogen gefertigt, oder importiert werden. Daher eine Retournahme ausschließlich im Zuge eines persönlichen Besuch und nur für Standardware-Lagerware möglich.

Retourlieferungen werden nicht angenommen. Warenbezeichnungen sowie die Angabe der Bezugsrechnung bzw. Lieferschein, muss auf dem Retourschein vermerkt sein.

Im Falle einer ausdrücklichen Retournahme, per Ihrer Spedition, mit von uns ausgestellten Retourwarenschein, ist diese frachtkostenfrei durchzuführen. Vorausgesetzt, dass die Retourware in unserem Haus gelistet und original verpackt ist und der Bezugszeitraum nicht länger als 90 Tage zurückliegt, erfolgt eine Gutschrift unter Abzug der Bearbeitungskosten. Diese betragen von der Preisliste 20% bis zu einem Warennettowert von 2000.- €, darüber hinaus 5% des Warennettowertes.

Unverpackte bzw. beschädigte Waren können nicht gutgeschrieben werden. Dies gilt ebenso für Waren, die sich nicht in unserem Standardlieferprogramm befinden, wie z.B.

Sonderanfertigungen oder sonderlackierte Waren.

Musterlieferung

Auf Wunsch können Produkte unseres Lieferprogramms als Muster drei Wochen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bei Auslieferung der Muster erfolgte eine Fakturierung zu den vereinbarten Standardkonditionen. Nach Retourgabe der Ware innerhalb von drei Wochen wird automatisch eine Gutschrift für die Rechnung erstellt. Wird das Muster behalten, gelten nach Ablauf der vier Wochen die standardmäßig vereinbarten Zahlungskonditionen.

Musterlieferungen können nur zurückgenommen werden, wenn die der Originallieferung entsprechend auch keine Spuren einer mechanischen Montage an der Ware aufscheinen. Die Retournierung muss im Originalkarton erfolgen. Leuchtmittel jeder Art können wir nicht als Muster anbieten, da diese nicht mehr zurückgenommen werden können.

Bemustern von Sonderprodukten wird gegen Auftragserteilung geliefert und berechnet.

Kleinmengenzuschläge

Werden für alle Bestellungen, die unter einem Nettowarenwert von 2000,- € (ohne Ust) liegen berechnet. Der Kleinmengenzuschlag beträgt den tatsächlichen Transportaufwand (soweit dieser vorliegt), Rückstandslieferungen bzw. Teilmengenlieferungen, die aus Verschulden unseres Hauses resultieren, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Erfüllungsort. Verbindlichkeit der Verträge ..

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht im Raum

Baden-Niederösterreich. Über das Vertragsverhältnis entscheidet österreichisches Recht.

Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Besteller im übrigen nicht vom Vertrag. Im Falle von unzulässigen Vertragsteilen, bleiben die restlichen Vereinbarungen aufrecht und es wird eine betriebswirtschaftlich vertretbare, der Vereinbarung nahekommende Lösung vereinbart. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Im Falle weiterer, oben, nicht erwähnter Lieferumstände, gelten die Zahlungs- und Lieferbedingungen der österreichischen Elektroindustrie in der letztgültigen Fassung.

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Lichtagent GmbH– Ing. Christian Riegler; Korngasse 2, A-2551 Enzesfeld-Lindabrunn